



Kooperationsvereinbarung nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX (HAG) zwischen

**Landeswohlfahrtsverband Hessen, vertreten durch den Verwaltungsausschuss,
Haupt- und Regionalverwaltung Kassel, Ständeplatz 6 – 10, 34117 Kassel
(nachfolgend LWV Hessen genannt),**

**Vogelsbergkreis, vertreten durch den Kreissausschuss,
Goldhelg 20, 36341 Lauterbach
(nachfolgend Landkreis genannt),**

Präambel

Mit den Diskussionen der vergangenen Jahre um die Personenzentrierte Steuerung in der Eingliederungshilfe in Hessen (PerSEH) und seit dem 01.01.2017 mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind zahlreiche Neuerungen für die Teilhabe von behinderten Menschen verbunden. Die Anforderungen, die durch das BTHG vorgegeben werden, stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen.

Vor dem Hintergrund des anstehenden Veränderungsprozesses beschreiben die Partner dieser Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger. Damit wird eine möglichst große Verbindlichkeit und Transparenz sichergestellt und der § 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX) vom 13.09.2018 umgesetzt.

Die Kooperationsvereinbarung beschreibt die Grundlage für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe zwischen dem Vogelsbergkreis und dem LWV Hessen. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Steuerung im regionalen Kontext.

Das gesetzlich im HAG/SGB IX vorgegebene Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse im Landkreis zu fördern und zu stärken. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

1. Kooperationspartner

Partner der Kooperationsvereinbarung sind der LWV Hessen und der Vogelsbergkreis. Die Partner entsenden Mitarbeitende aus maßgeblichen Fachämtern und Organisationseinheiten in die Kooperationskonferenz (siehe Punkt 5.). Neben den ständigen Mitgliedern können bei Bedarf weitere Fachämter und Organisationseinheiten beteiligt werden.

2. Erwartungen an die Kooperation – Ziele für die Region

Die Beteiligten arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv an der Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens.

3. Mitwirkung von behinderten Menschen

Die Mitwirkung der Leistungsberechtigten an der Gestaltung der Eingliederungshilfe wird von den Kooperationspartnern durch die Beteiligung an den unter Anlage 1 genannten, und ggf. zukünftig begründeten regionalen Gremien/Qualitätszirkel/Konferenzen gefördert und sichergestellt.

Die Kooperationspartner regen die Anwendung von Methoden und Instrumenten zur Befähigung von Leistungsberechtigten an (Empowerment). Sie entwickeln Ideen um geeignete Institutionen für die Entwicklung und Umsetzung (z.B. VHS, Bildungsträger) zu gewinnen.

Die bereits bestehenden Werkstatträte, Bewohnerbeiräte, Angehörigengruppen, Selbsthilfe (z.B. Ex-In) werden dabei einbezogen.

Die Kooperationspartner sehen insbesondere in dem Teilhabe-Netzwerk Vogelsbergkreis (s. Anlage 1) eine Möglichkeit, diese Ziele zu verfolgen.

4. Steuerung der Leistungen und Kooperation mit Leistungserbringern

Die Kooperationspartner vereinbaren miteinander, eine fruchtbare, regionale und fachliche Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern weiterzuführen, um behinderten Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Zur wirtschaftlichen Steuerung der fachlichen Notwendigkeiten, und der dazu erforderlichen Aufwendungen, tauschen sich die Kooperationspartner regelmäßig über ihre Erwartungen aus. Konzepte und neue Entwicklungen werden gemeinsam bewertet und eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern gestaltet.

Zur wirksamen, personenzentrierten Steuerung werden von den Kooperationspartnern individuellen Unterstützungssettings, sozialräumlichen Unterstützungsangeboten und nicht-professionellen Ressourcen Vorrang gegeben. Die Kooperationspartner vereinbaren, dass selbstbestimmtes Wohnen und Arbeiten Vorrang haben. Eine Netzwerkarbeit mit regionalen Partnern (z.B. Soziale Netzwerke, Wohnungsbaugesellschaften, Wirtschaftsförderung, IHK, Handwerkskammer) wird gefördert.

Für die Sozialraumorientierung vereinbaren die Kooperationspartner, dass die Orientierung am Willen der Menschen, Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe, Konzentration auf die Ressourcen der Menschen und des Sozialraumes, eine zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise sowie Kooperation und Koordination handlungsrelevant sind. Das soziale Umfeld der Menschen wird in den Blick genommen und so gestaltet, dass auch Menschen mit behinderungsbedingten Einschränkungen mit Unterstützung möglichst selbstbestimmt und selbständig in ihrem Ort/Stadtteil/Quartier leben können.

Bevor Eingliederungshilfe aus kommunalen Mitteln einsetzt, sind vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Anspruch zu nehmen. Die Kooperationspartner setzen sich für die bedarfsgerechte Schaffung und Inanspruchnahme dieser Leistungsformen aktiv ein (z.B. Psychosoziale Beratungsdienste, Leistungen nach SGB V, SGB VI, Leistungen nach dem PsychKHG, Zuverdienstprojekte).

5. Kooperations-/Planungsgremien

Die Entwicklung inklusiver Sozialräume ist eine zielgruppenübergreifende Aufgabe. Zusätzlich werden geeignete Gremien und Strukturen gefördert (Anlage 2). Zielgruppenspezifische regionale Besonderheiten in der Region werden beachtet und der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden. Vor dem Hintergrund ihrer Planungs- und Steuerungsverantwortung binden die Kooperationspartner die im Landkreis tätigen Anbieter von Leistungen der Eingliederungshilfe über das Teilhabe-Netzwerk Vogelsbergkreis ein (s. Anlage 1).

Der LWV Hessen und der Vogelsbergkreis können regionalen Vereinbarungen beitreten wenn dies der Umsetzung der in dieser Kooperationsvereinbarung formulierten Ziele dient.

Der Vogelsbergkreis und der LWV Hessen bilden eine zielgruppenübergreifende Kooperationskonferenz (KoK). Die KoK tagt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich. Darüber hinaus kann die Konferenz einberufen werden, wenn es einer der Kooperationspartner wünscht. Die Geschäftsführung wechselt alle zwei Jahre und trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Einberufung, die Organisation und die Gesprächs- und Protokollführung. Der LWV übernimmt die Geschäftsführung für die ersten zwei Jahre ab Inkrafttreten (d.h. für die Jahre 2020/21).

Andere Sozialleistungsträger (z.B. Pflegekasse, Krankenkasse, Arbeitsagentur, Job Center) und auch Behörden/Institutionen (Betreuungs- und Pflegeaufsicht, Ordnungsbehörde, Stadtplanungsamt, Wohnungswirtschaft, Hochschulen etc.), können regelhaft oder anlassbezogen beteiligt werden.

6. Qualitätssicherung

Um eine einheitliche Sichtweise und Haltung für eine personenzentrierte Arbeit mit behinderten Menschen zu entwickeln, ist ein regelmäßiger Austausch der Fachleute in der Region unabdingbar. Zudem können Impulse für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Unterstützungsmöglichkeiten für behinderte Menschen aus diesem Diskurs hervorgehen. Dazu können (zielgruppenübergreifende bzw. zielgruppenspezifische) Qualitätszirkel unter Mitwirkung von Vertretern der Betroffenen und Angehörigen gebildet werden. Fachtage und/oder Fachgespräche können unter der Voraussetzung vorhandener finanzieller und personeller Ressourcen ergänzend wirken.

7. Planung

Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über die jeweiligen Aktivitäten zur Schaffung neuer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe/Jugendhilfe bzw. von besonderen Wohnformen für Erwachsene, in Zuständigkeit des LWV Hessen.

Die Kooperationspartner verständigen sich darauf, dass bei dem durch die Bundesagentur für Arbeit durchzuführenden Teilhabeplanverfahren zur Frage der beruflichen Teilhabe z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen der LWV Hessen als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Teilhabeplanung beteiligt wird, da der Beginn einer möglichen beruflichen Rehabilitationsmaßnahme nach dem Ende der Schulausbildung liegt.

Informationen über Bedarfe die aus bereits bestehenden Kontakten (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst, Ordnungsamt, Jugendamt, Obdachlosenbehörde, Schule) hervorgehen, werden in die Planung einbezogen.

8. Zusammenarbeit im Einzelfall, Übergänge an den Lebensabschnitten und Zuständigkeitsveränderungen

- a) Die Kooperationspartner vereinbaren, miteinander gute Regelungen für zukünftige Schnittstellen an den Lebensabschnitten zu treffen. Unabhängig vom Lebensalter vereinbaren die Kooperationspartner auch Regelungen bei Wechsel in Folge von überwiegendem Pflegebedarf. Es werden klare Absprachen für den Übergang von Aufgaben formuliert.
- b) Der Vogelsbergkreis benennt als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe bis 31.03. eines Kalenderjahres namentlich die in besonderen Wohnformen betreuten Leistungsberechtigten, die Leistungen zur Schulbildung bzw. Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten und voraussichtlich im Folgejahr die Schulbildung bzw. schulische Ausbildung für einen Beruf beenden und ggf. in die Zuständigkeit des LWV Hessen wechseln. Dies erstmals zum 31.03.2021.
- c) Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der Vogelsbergkreis einmal im Jahr die Anzahl aller Personen darstellt, die nach Vollendung der individuellen Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe von ihm erhalten (Stichtag 31.12. des Jahres).
- d) Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der LWV Hessen einmal im Jahr die Anzahl aller Leistungsberechtigten mit gewöhnlichen Aufenthalt im Vogelsbergkreis darstellt, die im Landkreis oder außerhalb des Landkreises Leistungen erhalten.
- e) Die Kooperationspartner vereinbaren, dass der Vogelsbergkreis als zukünftiger Leistungsträger für existenzsichernde Leistungen durch den LWV Hessen in die Planungen von besonderen Wohnformen einbezogen wird.

Darüberhinausgehende Regelungen/Absprachen zum Informationsaustausch, im Interesse der Steuerung sowie der Sicherstellung von Übergängen an den Lebensabschnitten können – im Einvernehmen zwischen den Kooperationspartnern - getroffen werden.

Sollte es zu einer hessenweiten Vereinbarung zw. Landkreisen und LWV Hessen über die Zusammenarbeit kommen, ersetzt diese die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen.

9. Transparenz – Berichtswesen

Die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX) vom 13.09.2018 auf Landesebene festgelegten Daten werden vom LWV Hessen in einem landesweit festgelegten Format, bezogen auf die Region, zur Verfügung gestellt. Damit wird Transparenz über das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe der Region hergestellt. Die Inhalte können in verschiedenen Kooperationszusammenhängen oder Gremien vorgestellt und erörtert werden.

10. Anpassung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird bei Abweichungen von den Vereinbarungen, die sich aus den in den §§ 6 und 7 Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX) vom 13.09.2018 landesweit verabredeten Gremien ergeben, angepasst.

11. Kündigung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

12. Sonstiges und Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung, insbesondere ergänzende Vereinbarungen, bedürfen der Schriftform.

Gesetzliche Vorgaben und landesweite Regelungen sind vorrangig gegenüber den hier getroffenen Vereinbarungen.

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung berührt deren Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Lauterbach, 13.12.2019

Manfred Görig
Landrat des Vogelbergkreises

Dr. Jens Mischak
Erster Kreisbeigeordneter des Vogelbergkreises

Susanne Selbert
Landesdirektorin des LWV Hessen

Dr. Andreas Jürgens
Erster Beigeordneter des LWV Hessen